

Satzung des Bürgervereins Zell im Wiesental e.V.



Seite 1 von 2

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Zell im Wiesental e. V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schönau/Schwarzwald eingetragen und hat seinen Sitz in Zell im Wiesental.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe durch Förderung des Bürgerheims der Stadt Zell im Wiesental (Zentrum für Geriatrie) und des Gemeinwohls in der Stadt Zell im Wiesental im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, insbesondere durch

- die Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit,
- die Förderung von Bildung und Erziehung,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung des Sports,
- die Förderung des traditionellen Brauchtums,
- die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes und
- die Förderung der Völkerverständigung
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht aus Erträgen des Vereinsvermögens, durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie durch unentgeltliche Hilfe (ehrenamtliches Engagement).

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke, steuerbegünstigter Einrichtungen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden,

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch eine schriftlich an den Vereinsvorstand gerichtete Austrittserklärung oder

durch Ausschluss. Sie erlischt auch, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als drei Monate im Rückstand geblieben ist. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr, in dem der Austritt erklärt wird, noch in voller Höhe zu bezahlen.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zur Stellung eines Ausschlussantrags ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von jedem Mitglied selbst in der Beitrittserklärung festgesetzt. Er beträgt jedoch mindestens € 15.-. Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins; sie wird jährlich mindestens einmal einberufen.

2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in den Zeller Nachrichten oder in der örtlichen Presse (Badische Zeitung und Markgräfler Tagblatt) erfolgen.

Satzung des Bürgervereins Zell im Wiesental e.V.



Seite 2 von 2

3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie können ergänzend auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden dies wünscht.

4. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts des Vorstandes.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- e) Festlegung über die Höhe der jährlich insgesamt zu vergebenden Mittel.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern,
- b. dem Schriftführer,
- c. dem Kassierer,
- d. zwei bis sechs Beisitzern.

2. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben. Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich. Der Vorstand entscheidet über die Empfänger und die Höhe der Zuwendungen aus den jährlich zu verteilenden Mittel.

3. Die Rechnungslegung gegen-

über der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

4. Der Vorsitzende oder die beiden Stellvertreter zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit endet, bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.

§ 10 Kassenrevisoren

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese haben jährlich mindestens einmal eine Kassenprüfung durchzuführen und die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beschlussfassung

In allen Organen werden Beschlüsse mit Ausnahme der §§ 13 und 14 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über alle Sitzungen von Mitgliederversammlung oder Vorstand ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu

unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen, wenn dies von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gebilligt wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zell im Wiesental, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte soziale Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Änderung der Satzung

Für die Änderung der vorstehenden Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 14. Juni 1991 in Kraft.
Zell im Wiesental, den 14. Juni 1991

7 Unterzeichner (Adolf Maier, G. Suppinger, A. Rees, H. Fräulin, Barbara Debes, G. Gehri, P. Kiefer)

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7.4.2005 geändert.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.7.2008 geändert.

Diese Satzung (§2) wurde durch die Zustimmung aller Mitglieder im August 2008 geändert.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.8.2011 geändert.